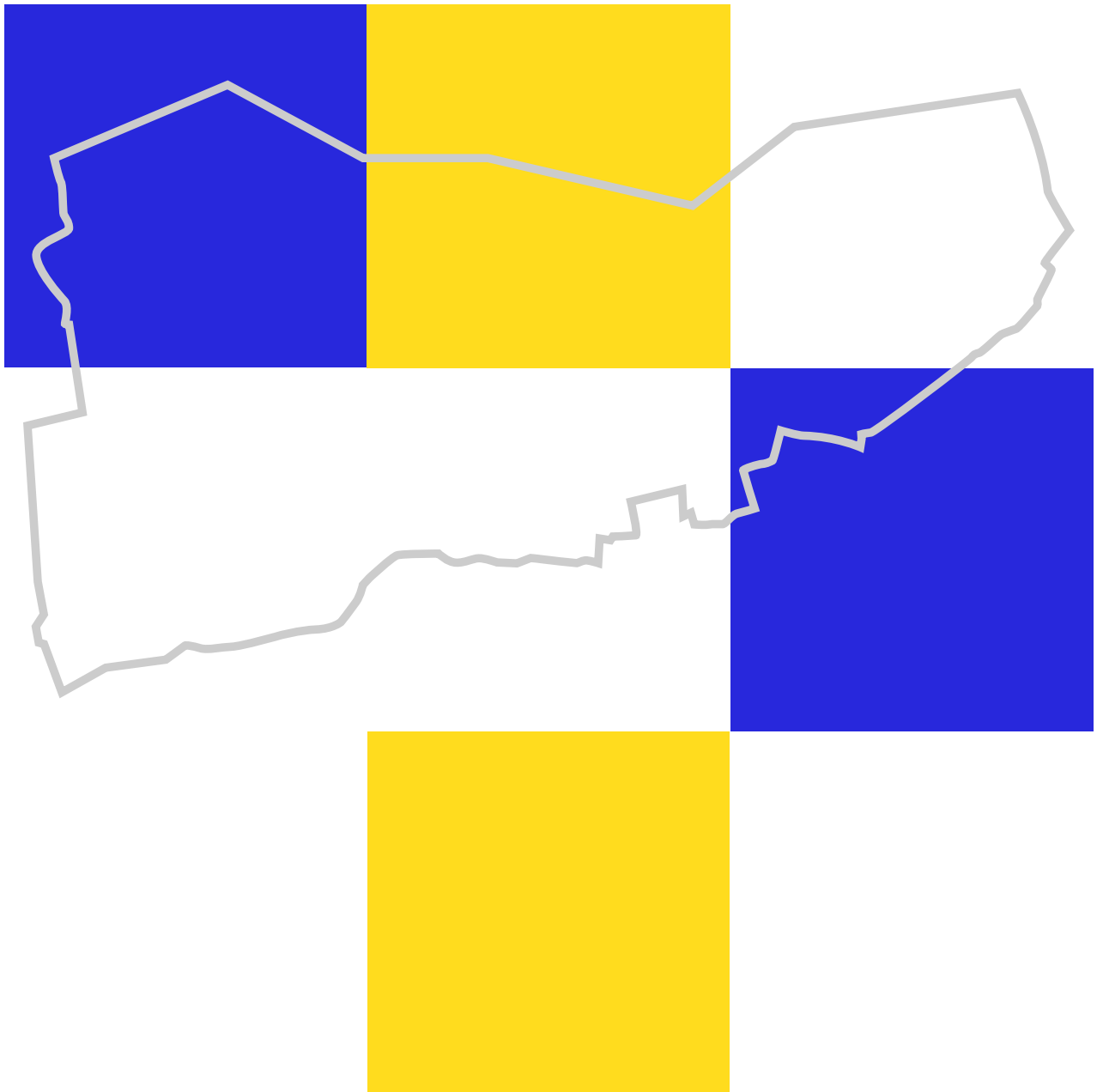


05.12.1990

Gebührentarif zum Abfallreglement

inkl. Änderungen vom 08.12.1994



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I Private Haushaltungen und Landwirtschaftsbetriebe	2
Bemessungsgrundlagen	2
a) Grundgebühr	2
Ansatz	2
b) Sack- und Sperrgutgebühren	2
Ansätze	2
II Gewerbe	2
Bemessungsgrundlagen	2
a) Grundgebühr	2
Ansatz	3
b) Sack-, Sperrgut und Containergebühren	3
Ansätze	3
III Gemeinsame Bestimmungen	3
Abgabe	3
Ausschluss von der Abfuhr	3
Sammelstellen und -Aktionen	3
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	4
Bezug	4
Anpassung der Gebühren	4
Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung von Frauenkappelen gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 05. Dezember 1990 erlässt folgenden Gebührenrahmen:

I Private Haushaltungen und Landwirtschaftsbetriebe

Art. 1

Bemessungsgrundlagen

Die Abfallgebühren für private Haushaltungen und Landwirtschaftsbetriebe setzen sich zusammen aus

- einer jährlichen Grundgebühr
- einer Gebühr pro Sack, Gebinde oder Sperrgut.

Art. 2

a) Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr wird pro Haushalt berechnet. Als Haushalt gilt jede Wohnung ab 1 Zimmer mit Küche oder Kochnische.

² Gebührenpflichtig sind die Haus- oder Stockwerkeigentümer resp. Baurechtsberechtigten, welche diese Kosten ganz oder teilweise auf ihre Mieter abwälzen können.

Art. 3

Ansatz

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung CHF 30.00 bis CHF 80.00.

Art. 4

b) Sack- und Sperrgutgebühren

¹ Die Gebühr wird pro Sack, Gebinde oder Sperrgut erhoben.

² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken zu beschicken.

Art. 5

Änderung vom 08.12.1994

Ansätze

Die Ansätze betragen:

		Preis pro Einheit
Säcke	35 Liter	CHF 1.40 bis CHF 2.50
	60 Liter	CHF 2.40 bis CHF 4.10
	110 Liter	CHF 4.40 bis CHF 7.00

Marken für Dünger- und Futtersäcke bis 60 Liter CHF 2.40 bis CHF 4.10

Marken für Bündel, Schachteln und Sperrgüter CHF 4.40 bis CHF 7.00

II Gewerbe

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abfallgebühren für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte setzen sich zusammen aus:

- einer jährlichen Grundgebühr
- einer Gebühr pro Sack, Gebinde Sperrgut oder Containerleerung.

Art. 7

a) Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr wird pro Betrieb berechnet.

² Gebührenpflichtig sind die Betriebsinhaber.

Art. 8

Ansatz

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb CHF 30.00 bis CHF 140.00.

Art. 9

b) Sack-, Sperrgut und Containergebühren

¹ Die Gebühr wird pro Sack, Gebinde, Sperrgut oder Container erhoben.

² Die Gebühr kann auf Gesuch des Betriebs hin pauschal pro Container und Jahr erhoben werden.

Art. 10

Änderung vom 08.12.1994

Ansätze

Die Ansätze betragen:

		Preis pro Einheit
Säcke	35 Liter	CHF 1.40 bis CHF 2.50
	60 Liter	CHF 2.40 bis CHF 4.10
	110 Liter	CHF 4.40 bis CHF 7.00
Container	600 Liter	Preis pro Leerung und Banderole CHF 21.00 bis CHF 37.00
	800 Liter	CHF 28.00 bis CHF 50.00

Preis pro Container und Jahr pauschal

- für einmalige Leerung pro Woche 50-facher Preis einer Containerleerung
- für überfüllte Container wird der zweifache Preis einer Containerleerung verlangt.

III Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11

Abgabe

¹ Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Art. 12

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

² Gebührenpflichtige Container ohne Marke oder Kleber (Jahrespauschale) werden nicht geleert.

³ Container mit mechanisch gepresstem Inhalt werden nicht geleert.

Art. 13

Sammelstellen und -Aktionen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 14

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz CHF 30.00 bis CHF 50.00 beträgt.

² Für Verfügungen im Sinn von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dgl.

⁴ Abfallsäcke ohne Gebührenmarken dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden. Die zuständige Person wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 15

Bezug

¹ Die Grundgebühren werden einmal jährlich für das ganze Jahr erhoben und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Pauschalgebühren für gebührenpflichtige Container werden vom Eigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 16

Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat passt die Ansätze innerhalb des genehmigten Gebührenrahmens periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

² Der Tarif vom 2. Juli 1974 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Frauenkappelen am 5. Dezember 1990.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: sig J. Minder

Der Gemeindeschreiber: sig. H. Balmer